

Zum dritten, alle die befunden werden, daß sie bei einander in der Unehe liegen, sollen des Orts und des Landes gänzlich verwiesen werden.

Zum vierten, alle Pfaffenmägde oder andere gemeine Dirnen und S— sollen nicht außer den Häusern gehen, und wenn solches die noth, sollen sie den Mantel auf das Haupt nehmen und also verhüllen; Welche aber das nicht thäte, der soll der Landsknecht den mantel nehmen und sie härtiglich austäupen.

Zum fünften, das Drehen und umbwerfen am Tanze und unzüchtig geberden dabei sollen in der eisenkammer mit ein oder vier Tage gestraft werden, den Säusern soll man hinterwärts auskleiden und so nach befund wohl durchbläuen.

Audere in dieser Verordnung noch weit abscheulichere Verbrechen und deren darauf gesetzte Strafen hier anzuführen, verbietet die Sittlichkeit. — Eine noble Lebensweise mag damals Mode gewesen sein.

In diesem Jahr (1511) kamen auch die nach dem Brande der Stadt ausgesendeten Mönche zurück. Sie sollten in den Niederlanden und Flandern für Dederan zum Aufbau der Stadt Beiträge sammeln. Da ihre Rechnung und Ablieferung schlecht ablief, so wurden diese Betrüger nach Meissen gesendet, ihre Strafe dort zu erleiden, von der übrigens nichts bekannt geworden ist.

Im Jahre 1512 hatte Dederan nun gerade 300 Jahre gestanden, und wurde deßhalb ein Jubelfest hier gefeiert, zu dem auch der Herzog Heinrich der Fromme, der damals in Freiberg wohnte mit erschien. Doch kann auch dieses der Pest wegen geschehen sein, die in Freiberg grassirte. Gleichwohl ist dieser Fürst zwei Tage in Dederan geblieben, wie in Beck's Chronik zu finden. Am 8. Sept. 1512 reißete der Herzog weiter nach Wolkenstein, in seinen neuen Wohnort, und nahm aus Dederan einige Bürger mit dahin, ob der Jagd wegen oder als Bedienung ist nicht angegeben. — Aus Freiberg durfte der Pest wegen ihn Niemand begleiten.

Laut Beck's Dresdn. Chronik rettete ein Bürger aus Dederan, Namens Haberberger, diesem Heinrich dem